

Teilsieg für Erwin Kessler und den VgT vor Bundesgericht

Die Prozesskosten werden neu verteilt

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden sind.

Gemäss Bundesgericht hätte es das Kloster Fahr nämlich in der Hand gehabt, seine Klage schon vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten hätten deshalb nicht geteilt werden dürfen. Die Teilung der Kosten für das erstinstanzliche Verfahren sei hingegen nicht zu beanstanden. Das Kloster Fahr hatte 1996 gegen den VgT und Kessler Klage beim Bezirksgericht Baden eingereicht. Es verlangte die Feststellung, der Widerrechtlichkeit zahlreicher Äusserungen, die der VgT wegen der Tierhaltung im Kloster gemacht hatte.

Im erstinstanzlichen Verfahren wur-

den denn auch mehrere Behauptungen des VgT und Kesslers als widerrechtlich taxiert. Kessler und sein Verein zogen den Entscheid ans Aargauer Obergericht weiter.

Nach dem Plädoyer Kesslers vor Obergericht zog das Kloster seine Klage zurück, da der VgT seine Kampagne eingestellt habe und das Ziel somit erreicht sei.

Trotz Klagerückzug des Klosters – die Äusserungen Kesslers blieben so schliesslich un beurteilt – wurden aber Kessler und der VgT zur Tragung je der Hälfte der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens verurteilt.

Klagerückzug früher möglich

Kessler hatte vor Bundesgericht argumentiert, dieser Entscheid sei willkürlich und verstosse gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Bezüglich der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten stellte das Bundesgericht fest, dass das Kloster die Möglichkeit gehabt hätte, seine Klage bereits früher zurückzuziehen.

Der VgT habe nämlich schon im An-

schluss an den in erster Instanz gemachten Augenschein im Kloster die Einstellung seiner Kampagne publik gemacht. Das Kloster habe somit die in zweiter Instanz entstandenen Kosten selber verursacht und somit auch zu tragen.

Provokative Anprangerung

Für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt es hingegen bei der hälftigen Teilung. Das Kloster habe sich nämlich in guten Treuen zur Klageeinreichung veranlasst sehen dürfen. Die Äusserungen Kesslers seien auch nicht vollumfänglich vom Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt.

Er habe die Tierhaltung nicht nur sachlich kritisiert, sondern provokativ angeprangert, hielt das Bundesgericht fest. Kessler hatte dem Kloster Fahr 1994 Tierquälerei vorgeworfen, da es seine Kühe mit Elektroschocks misshandle. Weil die Kälber ihren Müttern unmittelbar nach der Geburt weggenommen würden, sprach er zudem von «Kindsentführung».

Lieferschein Nr. : 628592; Medien Nr. : 1011; Medienausgabe Nr. : 349967; Objekt Nr. : 2781884; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5300923



Teilsieg für «VgT»-Kessler

KLOSTER FAHR. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) im Streit mit dem Kloster Fahr zu Unrecht die Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auferlegt worden ist.

Gemäss Bundesgericht hätte es das Kloster Fahr nämlich in der Hand gehabt, seine Klage schon vor dem Ende der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten hätten deshalb nicht geteilt werden dürfen. Die Teilung der Kosten für das erstinstanzliche Verfahren sei hingegen nicht zu beanstanden.

Das Kloster Fahr hatte 1996 gegen den VgT und Kessler Klage beim Bezirksgericht Baden eingereicht. Es verlangte die Feststellung der Widerrechtlichkeit zahlreicher Äusserungen, die der VgT wegen der Tierhaltung im Kloster gemacht hatte. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden denn auch mehrere Behauptungen des VgT und Kesslers als widerrechtlich taxiert. Kessler und sein Verein zogen den Entscheid ans Aargauer Obergericht weiter. Nach dem Plädoyer Kesslers vor Obergericht zog das Kloster seine Klage zurück, da der VgT seine Kampagne

eingestellt habe und das Ziel somit erreicht sei.

Trotz Klagerückzug des Klosters – die Äusserungen Kesslers blieben so schliesslich unbeurteilt – wurden aber Kessler und der VgT zur Tragung je der Hälfte der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens verurteilt. Kessler hatte vor Bundesgericht argumentiert, dieser Entscheid sei willkürlich und verstosse gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Bezüglich der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten stellte das Bundesgericht fest, dass das Kloster die Möglichkeit gehabt hätte, seine Klage bereits früher zurückzuziehen. Der VgT habe nämlich schon im Anschluss an den in erster Instanz gemachten Augenschein im Kloster die Einstellung seiner Kampagne publik gemacht. Das Kloster habe somit die in zweiter Instanz entstandenen Kosten selber verursacht und somit auch zu tragen.

Für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt es hingegen bei der hälftigen Teilung. Das Kloster habe sich nämlich in guten Treuen zur Klageeinkreichung veranlasst sehen dürfen. *sda*

Lieferschein Nr. : 628592; Medien Nr. : 1031; Medienausgabe Nr. : 349930; Objekt Nr. : 2783621; Subobjekt Nr. : 1; Iektoren Nr. : 10; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5303945

